

Einführung in die deutsche Rechtssprache

zu A. Rechtswort – Rechtssprache

In Gesetzen und Rechtsprechung wird die Rechtssprache in ihrem Unterschied zur Allgemeinsprache des Öfteren thematisiert. Eine Definition, was Rechtssprache ist, liefert aber weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung.

Beispiel 1:

§ 3 Justizdolmetschergesetz („Voraussetzungen“):

Abs.3 Die fachliche Eignung erfordert 1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbarere Eignung nachgewiesen sind und 2. sichere Kenntnisse der deutschen **Rechtssprache**.

Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.

Beispiel 2:

BGH, NJW-RR 2009, 322 ff., hier 323:

„Die Klausel verwendet zur Kennzeichnung der Vollstreckungskosten auslösenden Maßnahmen, auf die sich die Beschränkung bezieht, mit der Wendung „Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr“ Begriffe der **Rechtssprache**. Deshalb erfährt der Grundsatz, dass Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen sind, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss (st. Rspr., vgl. BGHZ 123, S. 85), eine Ausnahme. Wenn die **Rechtssprache** mit dem verwendeten Ausdruck einen fest umrissenen Begriff verbindet, ist anzunehmen, dass darunter auch in Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes zu verstehen ist. In der Begrifflichkeit der **Rechtssprache** jedenfalls ist – wie auch die Revision einräumt – eine Einziehungsklage aber kein Antrag auf Vollstreckung. Ein abweichendes Verständnis kann allerdings dann in Betracht kommen, wenn das allgemeine Sprachverständnis von der **Rechtssprache** in einem Randbereich deutlich abweicht oder wenn der Sinnzusammenhang der Versicherungsbedingungen etwas anderes ergibt (Senat, NJW-RR 2007, 749 m.w. Nachw.). Dass den Begriffen „Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr“ nach allgemeinem Sprachverständnis ein von der **Rechtssprache** abweichender Sinn zukäme, ist nicht ersichtlich.“

Beispiel 3:

§ 42 Abs. 5 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) bringt ein Bemühen des modernen Gesetzgebers um eine möglichst klare Rechtssprache zum Ausdruck:

„Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten.“

Doch droht hierbei juristische Präzision verloren zu gehen, weshalb der Gesetzgeber klarstellt:

„Das Ergebnis der Prüfung hat (nur) empfehlenden Charakter.“

Das Dilemma, in welchem der Gesetzgeber steckt, lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

Allgemeinverständlichkeit ↔ Eindeutigkeit, Knappheit

Fazit:

- 1. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen der Allgemeinsprache und der Rechtssprache.**
- 2. Auch bei Wörtern, die rechtlich klingen, muss bei einer Verwendung in der Allgemeinsprache davon ausgegangen werden, dass es gegenüber der Rechtssprache Unterschiede gibt, weil:**
 - das Wort in Wirklichkeit gar kein Rechtswort ist (z.B. „ergaunern“) und auch nie war (z.B. „Stromdiebstahl“).
 - das Wort inzwischen in der Rechtssprache außer Gebrauch gekommen ist (z.B. „Mundraub“).
 - das Wort in der Rechtssprache eine andere oder jedenfalls präzisere Bedeutung als in der Allgemeinsprache hat (z.B. „Besitzer“).
- 3. Jura lernen ist also zum Teil wie das Erlernen einer Fremdsprache, nur dass es hierbei wesentlich mehr „falsche Freunde“ gibt, die das Erlernen erschweren können.**
- 4. Dies gilt auch für Abkürzungen, die in der Rechtssprache i.d.R. vereinheitlicht sind (z.B. BVerfG, StGB).**

Weitere Ergebnisse:

- 1. Die Rechtssprache hat eine doppelte Funktion: Zum einen ist sie die Berufssprache der in der Rechtspraxis tätigen Menschen (heute zumeist Juristen), zum anderen ist sie die wissenschaftliche Fachsprache der Jurisprudenz.**
- 2. Ein großer Teil des juristischen Fachwortschatzes ist vom Gesetzgeber vorgegeben, bestimmt und zum Teil auch definiert.** Dies unterscheidet die Rechtssprache von anderen Fachsprachen, in denen neue Fachwörter vor allem durch Wissenschaftler vorgeschlagen und durch Akzeptanz im wissenschaftlichen Diskurs etabliert werden.
- 3. Weitere terminologische Festlegungen liefert die Rechtsprechung. So wirken etwa Wortdefinitionen in höchstrichterlichen Urteilen nachhaltig auf den Sprachgebrauch.** Auch dies ist eine Besonderheit der Rechtssprache.
- 4. Zugleich ist die Rechtssprache historisch gewachsen. Die geschichtlichen Wurzeln prägen sowohl die juristische Sprache als auch die (hierdurch transportierten) rechtlichen Inhalte deutlich mit.** Ohne einen Blick auf die Geschichte bleibt daher vieles unverständlich. Die Rechtssprache gilt als eine der ältesten Fachsprachen überhaupt.